

1. Änderung

der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege sowie die Unterhaltung und Instandsetzung der Gräben, Bachmauern und Böschungen der Gemeinde Feldatal

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.1998 (GVBl. I S. 214) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldatal in ihrer Sitzung am 12.11.1998 folgende

1. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege sowie die Unterhaltung und Instandsetzung der Gräben, Bachmauern und Böschungen der Gemeinde Feldatal

beschlossen.

Im § 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

§ 4 Zweckbestimmung

- (5) Die Benutzung der Feldwege für Transport von Erdaushub oder sonstigen Materialien die nicht den zulässigen Benutzungen der Abs. 1 bis 4 unterliegen kann nur mit schriftlicher Antragsstellung durch den Nutzer und einer Genehmigung des Gemeindevorstandes erfolgen.

Im § 7 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (4) Der Benutzer verpflichtet sich bei Nutzungen betreffend § 4 Abs. 5 vorab mit einem Bevollmächtigten der Gemeinde eine Bestandsaufnahme sowie eine Wegstreckenbeschreibung vorzunehmen.

Im § 9 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

**§ 9
Zwangmaßnahmen**

- (4) Bei Schadensfällen nach Benutzung der Feldwege wie unter § 4 Abs. 5, ist der Benutzer verpflichtet den Schaden gemäß dem angetroffenen Bestand (siehe § 7 Abs. 4 wieder herzustellen). Die Regulierung gilt als vorgenommen, wenn ein Vertreter der Gemeinde eine Abnahme durchgeführt hat.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege sowie die Unterhaltung und Instandsetzung der Gräben, Bachmauern und Böschungen der Gemeinde Feldatal tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Feldatal, den 18. November 1998



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Feldatal

Offhaus
(Offhaus)
Bürgermeister